

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 21

Düsseldorf, Samstag, den 23. Mai

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 21.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 27. Mai 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Z u h a l t: Brückengelttarif 143, 144; Naturschutzverordnung 144; Fischereiaufsicht 144; Öffentliche Belobigung 144; Probefahrt-
kennzeichen 144; Straßensperrungen 144; Fluchtlinien 145; Erhaltung der Landwehre 145; Wegeeinziehungen 145; Güternahver-
kehr 145, 146; Straßensperrung 146; Entwässerungsgenossenschaft 146.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

312. **Tarif,**
nach welchem das Brückengeld für den Übergang über die
Rheinbrücke Duisburg-Rheinhausen (Admiral-Graf-Spee-
Brücke) zu erheben ist.

A. Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen über 14 Jahren mit Aus-
nahme von Schülern einschließlich Trag-
last 0,05 RM.
Personen-Wochenkarte 0,50 RM.
Personen-Monatskarte 1,50 RM.
- II. Für Tiere:
Für ein Pferd, Maultier, Rindvieh oder
Esel 0,20 RM.
- III. Für Fuhrwerke einschließlich der Abgabe
für das Gespann nach II und der zum
Fuhrwerk gehörenden Begleitpersonen:
a) für ein beladenes oder unbeladenes
einspänniges Fuhrwerk 0,75 RM.
Bock mit 30 Scheinen 20,25 RM.
b) für ein beladenes oder unbeladenes
zweispänniges Fuhrwerk 1,— RM.
Bock mit 30 Scheinen 27,— RM.
c) für einen Anhängelilfswagen zu IIIa
und IIIb 0,50 RM.
- IV. Für Kraftfahrzeuge und deren Anhänge-
wagen einschließlich der zum Fahrzeug
gehörenden Begleitpersonen und In-
fassen der Personenkraftwagen:
a) für einvierrädriges Kraftfahrzeug für
Personen 0,30 RM.
Zehnerkarte 2,— RM.
b) für ein dreirädriges Kraftfahrzeug
für Personen oder Güter 0,20 RM.
Zehnerkarte 1,50 RM.
c) für ein Krastrad ohne Beiwagen 0,10 RM.
Zehnerkarte 0,75 RM.
d) für ein Krastrad mit Beiwagen oder
als Lieferwagen 0,15 RM.
Zehnerkarte 1,— RM.

- e) für einen vierrädrigen Lieferwagen. 0,30 RM.
Zehnerkarte 2,— RM.
- f) für ein beladenes oder unbeladenes
Kraftfahrzeug für Güter 1,— RM.
Zehnerkarte 7,— RM.
- g) für einen beladenen oder unbelade-
nen Anhängelilfswagen zu f) oder für
einen Trecker 0,50 RM.
Zehnerkarte 4,— RM.
- h) für einen zweirädrigen Anhänge-
hilfswagen 0,30 RM.
Zehnerkarte 2,— RM.
- i) für eine Dampfwalze oder für ein
mit einer Lokomobile, einem eisernen
Kessel oder für ein sonstiges, beson-
ders schwer beladenes Fahrzeug (ge-
nehmigungspflichtiger Schwerlast-
transport) 5,— RM.
Zehnerkarte 40,— RM.
- k) für einen Omnibus 0,50 RM.
Zehnerkarte 4,— RM.

B. Zusätzliche Bestimmungen.

Die Wochen- bzw. Monatskarten werden nur für die
betreffende Woche bzw. für den betreffenden Kalender-
monat ausgegeben. Sie sind nur für die auf der Karte
bezeichnete Person gültig und nicht übertragbar. Die
Zehnerkarten verlieren 3 Monate nach der Ausgabe ihre
Gültigkeit.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Einzelne Reichs- und Staatsbeamte der Hoheitsver-
waltungen nebst ihren Beförderungsmitteln bei Dienst-
reisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn
sie sich gehörig ausweisen; einzelne Zoll- und Polizei-
beamte in Dienstkleidung ohne besonderen Ausweis.
2. Transporte von Gütern, nicht auch solche von Per-
sonen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder
des Reiches geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die von den
Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhr-
werke und Postpferde, die Briefträger und Postboten

15. Mai 1936 - Amtsbüro

auf ihrem Bestellgange, desgleichen Postfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden, sowie die regelmäßig verkehrenden Postkraftwagen. Die Sonderposten und die Insassen der Postkraftwagen sind von der Entrichtung des Geldes nicht befreit.

4. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst den zugehörigen Begleitmannschaften.

5. Die Begleitperson oder der Führerhund von Blinden.
Düsseldorf, 11. Mai 1936. V. 12. D. 2.

Der Regierungspräsident.

313. Bekanntmachung.

Auf die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 mache ich besonders aufmerksam. Die Verordnung ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I (S. 181), im Amtsblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und im Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung (Nr. 5).

Düsseldorf, 16. Mai 1936. L. 262/5 u. 6.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.

314. Bekanntmachung.

Auf Grund der „Richtlinien des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1927 Nr. VI. 29647 für die Regelung der Fischereiaufsicht in den Binnengewässern“, werden als nebenamtliche Fischereiaufsichter bestellt und gleichzeitig zu Hilfspolizeibeamten ernannt: der Wasserbauinspektor Wilhelm Gundlach in Duisburg für den Rhein-Herne-Kanal von 0,0 bis 8,8 km.

Der Vorbenannte wird mit seiner Bestellung Fischereibeamter im Sinne des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55).

Nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des Justizministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1925 (Justiz. MinBl. S. 270, LwMBl. S. 484, MBlB. S. 937) ist der vorbenannte Fischereiaufsichter Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, und zwar nur für den sachlichen und örtlichen Bereich seiner Zuständigkeit als Beamter der Fischereipolizei.

Düsseldorf, 13. Mai 1936. L. 259/16.

Der Regierungspräsident.

315. Bekanntmachung.

Der kaufm. Angestellte Franz Mahl, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, hat am 1. September 1935 das Kind Hans Joachim Klupsch vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 12. Mai 1936. P. 8004/28. 4.

Der Regierungspräsident.

316. Das dem amtlichen Sachverständigen, Herrn Oberingenieur Diesterweg in Krefeld, überwiesene Probefahrtenkennzeichen I Y 024 wird hiermit für ungültig erklärt, da es in Verlust geraten ist. V 15-4/2 Nr. 6.

Düsseldorf, 12. Mai 1936. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

317. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Aus Anlaß des Niederbergischen Musikfestes in Langenberg (Rhld.) werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf in Langenberg (Rhld.) die Hauptstraße ab Sambeck, die Bonselstraße ab Heegerstraße und die Hermann-Göring-Straße für Samstag, den 23. Mai 1936 von 15 bis 24 Uhr und für Sonntag, den 24. Mai 1936 von 8 bis 24 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Sperrung gilt nicht für die Fahrzeuge der an der Festlichkeit teilnehmenden Ehrengäste.

Die Umleitung erfolgt über Sambeck, Adolf-Hitler-Straße, Postkühlstraße und Heegerstraße. Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 19. Mai 1936.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

318. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird hiermit folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke des Umbaus der im Amtsbezirk Till im Zuge des von der Provinzialstraße Klebe-Calcar nach der Straße Ryswied-Till führenden Verbindungsweges (Holzstraße) gelegenen Brücke über die Wetering wird dieser Weg vom Lindenplatz bis Bahnhof Hasselt mit sofortiger Wirkung bis zum 1. Juli 1936 für jeglichen Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Grüne Straße und den Hohenkamper Weg.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Klebe, 12. Mai 1936.

Nr. 1538.

Der Landrat.

319. Polizeiliche Anordnung.

Die Gültigkeitsdauer meiner polizeilichen Anordnung vom 23. September 1935 — L. III. D. 200/S. —, durch die in Rheinhausen die Sperrung der Uerdinger Straße von der Dahlingstraße bis zur Stadtgrenze Krefeld-Uerdingen für den Fahrzeugverkehr bis zum 31. Mai 1936 verlängert wurde, wird hiermit bis zum 31. Mai 1937 verlängert.

Moers, 13. Mai 1936.

L. IV. 200/5.

Der Landrat.

320. Die neuen Fluchtlinien a) der Corneliusstraße von Lenbach- bis Oberbedstraße, b) der Leveringstraße von Girondellenstraße bis Kellermannsbusch, c) eines Teiles der Niekamp-, Westberg- und Richthofenstraße, d) der Alfredstraße zwischen Zweigert- und Moorenstraße und für die Ecke Alfred- und Zweigertstraße, e) für den Baublock zwischen Altendorfer, Oberdorf-, Dechen- und Gerlostraße werden hiermit förmlich festgesetzt. Die Fluchtlinien der geplanten Verbindungsstraße zwischen Noltebaumskamp und Hellweg werden hiermit aufgehoben.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt zu Düsseldorf ab 2 Wochen im Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 30. April 1936. Der Oberbürgermeister.

321. Verordnung zur Erhaltung der Landwehre im Stadtkreise Biersen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Biersen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung in Biersen eingetragenen Landschaftsbestandteile (innere und äußere Landwehre) im Bereich des Stadtkreises Biersen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen, ferner daselbst Schutt oder Müll abzuladen und Sand abzugraben. Als Beschädigung gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum des Buschwerkes nachteilig zu beeinflussen.

§ 3.

Dem Eigentümer oder sonst Berechtigten bleibt die bisher übliche Nutzung der Landwehre gestattet, soweit hierdurch nicht die landwirtschaftliche Wirkung der Landwehre beeinträchtigt, das Wiederaus schlagen der Sträucher und Bäume verhindert oder der Fortbestand der Landwehre überhaupt in Frage gestellt wird.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Biersen, 7. April 1936. Der Oberbürgermeister.

322. Bekanntmachung.

Die Wegefläche zwischen Düsseldorf Straße und Rheinallee, Gemarkung Heerdt, Flur 20, Parzelle Nr. 30, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan vom 8. April 1936, in dem die einzuziehende Fläche rot gekennzeichnet ist, liegt vier Wochen lang, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, in Zimmer Nr. 192 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) des Rathauses zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder mündlich bei mir geltend zu machen.

Düsseldorf, 13. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

323. Wegeeinziehung.

Das durch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1936 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung von Wegeflächen der Concordia- und Wilmsstraße an der Westseite der Reichsbahn-Unterführung der Concordiastraße in Oberhausen ist nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erledigt.

Die vorgenannten Wegeflächen werden für den öffentlichen Verkehr hiermit eingezogen.

Oberhausen, 10. Mai 1936.

As. 187.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

324. Wegeeinziehung.

Der in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene Teil des öffentlichen Weges, der über die Parzellen, Gemarkung Bohwinkel, Flur 7, Nr. 1529/20, 21, 22, 25 und 26 führt (auf dem während der Einspruchsfrist ausgelegten Plane mit den Buchstaben A-E bezeichnet), wird, nachdem die eingereichte Klage zurückgezogen worden ist, eingezogen. Der Teil des Weges von der Einmündung in die Gruitener Straße neben dem Hause Nr. 154 bis zu dem nach Osterholz abzweigenden Fußwege bleibt als öffentlicher Weg bestehen.

Wuppertal, 12. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
(Wegepolizei.)

325. Einziehung eines Weges.

Auf meine Bekanntmachung vom 27. Februar 1936 betr. Einziehung des Interessentenweges — Verbindungsweg — von Wertherbruch Witwe Ridder (Buschkampskath) über die Landwehr nach Wittenhorst sind Einsprüche gegen das Vorhaben nicht vorgebracht worden. Die Einziehung dieses Weges wird hiermit angeordnet.

Salbern, 12. Mai 1936.

Der Amtsbürgermeister.

326. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung der Oberbürgermeister in Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr für den Umfang des Polizeibezirks Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze

des Gemeindebezirks hinaus gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig anmeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Oberhausen, 13. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.

327. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird im Namen des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf (Verfügung vom 14. Mai 1936 V. 14-37/15a) die Adlerstraße in Solingen von der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen Nr. 3840/420 und 3838/412 bis zu einem Punkte, der 22,50 m in nordwestlicher Richtung des Knickpunktes der Adlerstraße bei den Parzellen Nr. 4789/384 und 3838/412 (Gesamtlänge etwa 145 m) liegt, mit sofortiger Wirkung für den gesamten Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gesperrt.

Bis zur Fertigstellung der neuen Verbindungsstraße zwischen Mangenberger Straße (Ecke Dietrich-Eckart-Höhe) und Friedrich-Wilhelm-Straße (Ecke Kreuzweger Straße) sind die Mangenberger-, Milch-, Dönhoff-, Sommer- und Beethovenstraße als Umleitungswege zu benutzen.

Solingen, 18. Mai 1936.

Der Polizeipräsident in Wuppertal.
Polizeiamt Solingen.

328. Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Moers.

Gemäß § 8 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft liegt der Entwurf der Stimmliste für die Rechnungsjahre 1936/38 in der Zeit vom 22. Mai bis 17. Juni 1936 (einschließlich) an Werktagen von 9 bis 12 Uhr im Geschäftsgebäude der Genossenschaft zu Moers, Augustastr. 8, zur Einsicht der Genossen und zur Stellung von Berichtigungsanträgen aus.

Moers, 16. Mai 1936. Der Vorsitzende: Kofst.

329. Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, Moers.

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1936 mit Erläuterungen liegt in der Zeit vom 22. Mai 1936 bis 2. Juni 1936 (einschließlich) im Genossenschaftsgebäude zu Moers, Augustastr. 8, an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme auf. Den Genossen steht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand anzubringen.

Moers, 16. Mai 1936. Der Vorsitzende: Kofst.